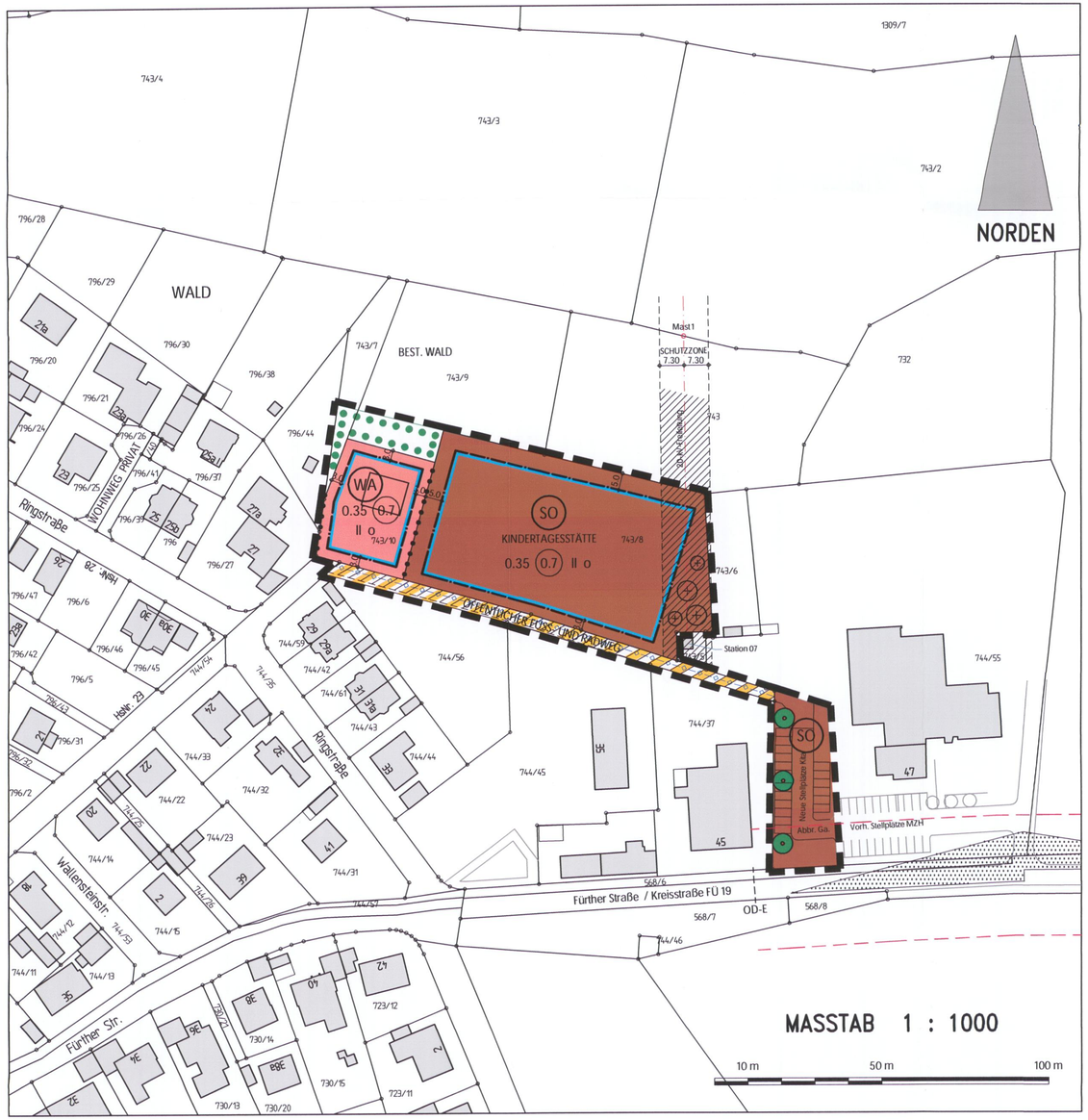

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art und Mass der baulichen Nutzung (BauGB Par. 9 Abs. 1 Nr. 1)

- WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- SO — Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
- 0.35 — Grundflächenzahl (GRZ)
- 0.7 — Geschossflächenzahl (GFZ)
- II — Max. Zahl der Vollgeschosse (im Sinne der Bayer. Bauordnung 1998)
- o — Offene Bauweise

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung der baulichen Anlagen (BauGB Par. 9 Abs. 1 Nr. 2)

- Baugrenze

Verkehrsflächen (BauGB Par. 9 Abs. 1 Nr. 11)

- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Zweckbestimmung wie in der Zeichnung angegeben)

Versorgungsanlagen, Hauptleitungen (BauGB Par. 9 Abs. 1 Nr. 12-14)

- Leitungstrasse Gemeindekanal Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde
- Fläche, die mit einem Leitungsrecht für einen vorhandenen Kanal zu belasten ist

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (BauGB Par. 9 Abs. 1 Nr. 18)

- Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 3 — Masszahl (Einheit m, Dezimalstellen hochgestellt)
- Anbauverbotszone gem. Art. 23 BayStrWG (15 m Abstand vom Fahrbahnrand)
- Sichtdreieck

Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- 161/5 — Flurstücksnummer
- Vorhandene Grundstücksgrenze
- Vorhandenes Gebäude
- OD-E — Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstrasse FÜ 19 (Grenze Erschliessungsbereich / Freie Strecke)

Die Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus den in nebenstehender Planzeichnung dargestellten zeichnerischen Festsetzungen sowie den in separater Unterlage aufgeführten textlichen Festsetzungen.

MARKT CADOLZBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 52
KINDERTAGESSTÄTTE WACHENDORF

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Marktgemeinderat hat in den Sitzungen vom 23.03.2015 und 21.09.2015 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Erweiterte Ringstraße / Bahnhofstraße" beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 28.04.2016 ortsübich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Erweiterte Ringstraße / Bahnhofstraße" in der Fassung vom 21.09.2015 hat in der Zeit vom 02.05.2016 bis 24.05.2016 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Erweiterte Ringstraße / Bahnhofstraße" in der Fassung vom 21.09.2015 hat in der Zeit vom 02.05.2016 bis 24.05.2016 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 52 "Kindertagesstätte Wachendorf" in der Fassung vom 20.02.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.03.2017 bis einschließlich 11.04.2017 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 "Kindertagesstätte Wachendorf" in der Fassung vom 20.02.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.03.2017 bis einschließlich 11.04.2017 öffentlich ausgelegt.

6. Der Markt Cadolzburg hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 26.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 52 "Kindertagesstätte Wachendorf" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.06.2017 als Satzung beschlossen.

   Ausgefertigt, Cadolzburg, den 25. AUG. 2017

   Obst, 1. Bürgermeister

7. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 52 "Kindertagesstätte Wachendorf" wurde am 31. AUG. 2017 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
   Der Bebauungsplan Nr. 52 "Kindertagesstätte Wachendorf" ist damit in Kraft getreten.

   Cadolzburg, den 4. SEP. 2017

   Obst, 1. Bürgermeister

3.
FERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 52
KINDERTAGESSTÄTTE WACHENDORF

PLANBLATT

MASSTAB	1 : 1000
PLAN NR.	452 - PF.0
DATUM	26.06.2017

MANFRED HIERER
ARCHITEKT

DIPL.-ING. MANFRED HIERER ARCHITEKT ZUR ERZLEITE 23 90556 CADOLZBURG TEL. 09103-1615